



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Ein Buchhändlerprozeß

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein Buchhändlerprozeß

Von O. Bähr



Das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 7. Dezember 1891 veröffentlicht in Verbindung mit einer von dem Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler erlassenen Bekanntmachung fünf gerichtliche Urteile, darunter zwei des Reichsgerichts, die in einer die Interessen des gesamten deutschen Buchhandels tief berührenden Rechtsache ergangen sind. Um diese Urteile zu besprechen, müssen wir die Verhältnisse des Buchhandels, auf die sie sich beziehen, kurz darstellen, obwohl diese in weiten Kreisen wohl schon genügend bekannt sind.

Der Buchhandel beruht auf der Teilung des Geschäfts zwischen Verlags- händler und Sortimentshändler. Der Verlags- händler übernimmt das Buch von dem Schriftsteller, sorgt für dessen Herstellung und verteilt es zum Ver- trieb an die Sortimentshändler. Die Sortimentshändler besorgen den Ver- trieb des Buches an die einzelnen Käufer. Nur durch diese Teilung des Geschäfts ist es möglich, litterarische Erzeugnisse schnell zur Kenntnis des ganzen Publikums und zum allseitigen Angebot zu bringen. Bei der Lieferung des Werkes an die Sortimenter setzt der Verleger den Ladenpreis des Buches fest, über den hinaus der Sortimenter nicht verkaufen darf. Da aber der Sortimenter für die mit seinem Geschäft verbundenen nicht geringen Mü- hewaltungen und Gefahren eine Vergütung haben mußte, so versteht sich von selbst, daß der Verleger dem Sortimenter das Werk zu einem geringern als dem Ladenpreise, zu dem sogenannten Buchhändlerpreise liefert.

Seit geraumer Zeit hat sich in dieser Beziehung die Übung festgesetzt, daß der Verleger dem Sortimenter einen Rabatt von 25 bis 33 Prozent, unter Umständen auch einen noch höhern, auf den Ladenpreis gewährt. Nach der Ansicht der großen Mehrzahl der Buchhändler ist eine Vergütung in diesem Umfange für die Sortimenter notwendig, wenn überhaupt der Buch- handel in gesunden Verhältnissen bestehen und in der Lage sein soll, die Ver- mittlung zwischen dem geistigen Schaffen der Schriftsteller und dem littera- rischen Bedürfnis des Publikums in genügender Weise herzustellen. Ist dies

richtig, dann dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Publikum ein großes Interesse dabei hat, daß diese Verhältnisse des Buchhandels aufrecht erhalten bleiben.

Nun haben sich aber seit einiger Zeit Sortimentsgeschäfte aufgethan, die den von den Verlegern ihnen gewährten hohen Rabatt dazu benutzen, die übrigen Sortimenter zu unterbieten. Sie verkaufen die ihnen gelieferten Bücher, zumal solche, die reichlichen Absatz finden, nicht zu dem dafür gesetzten Ladenpreise, sondern weit unter diesem Preise, indem sie sich an einem Gewinn von wenigen Prozenten des ihnen gewährten Rabatts genügen lassen. Natürlich ziehen sie dadurch viele Käufer an sich und ersetzen so das, was ihnen an dem höhern Ladenpreise entgeht. Durch diese Art des Betriebs üben sie aber eine für die übrigen Sortimentebuchhändler verderbliche Konkurrenz aus. Insbesondere können, wenn an den größern Orten Buchhändler der fraglichen Art für alle gutgehenden Werke den Vertrieb an sich reißen und namentlich auch ihre Bücher nach auswärts verschicken, Buchhändler an den kleinern Orten gar nicht mehr bestehen. Von dem Bestande zahlreicher Sortimentebuchhandlungen ist aber die Verbreitung litterarischer Erzeugnisse überhaupt abhängig. Und deshalb haben auch die Verleger und das große Publikum ein Interesse daran, daß nicht der Bestand des ganzen Buchhandels durch den Betrieb einzelner untergraben werde. Im Buchhandel ist zur Bezeichnung derer, die in der geschilderten Weise das Geschäft betreiben, der Name „Schleuderer“ üblich geworden.

Der in Leipzig bestehende Börsenverein der Buchhändler hat sich nun die Aufgabe gestellt, diesen Schleuderbetrieb zu bekämpfen. Ein einfaches Mittel, diesen Betrieb zu hindern, liegt darin, daß die Verleger ihre Werke den Schleuderern entweder gar nicht oder nur gegen einen so geringen Rabatt liefern, daß diese die Bücher nicht mehr zu Schleuderpreisen abgeben können. Ein Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins vom 11. Mai 1884 ermächtigte den Vorstand, festzustellen, welche Firmen Preiserschleuderei trieben, und darnach die Verleger aufzufordern, an diese Firmen nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht mehr zu liefern. Diesem Beschlusse ist der Vorstand in den Jahren 1884 bis 1887 mehrfach nachgekommen, wobei die Handlung Mayer und Müller in Berlin als „prinzipielle Schleuderer“ bezeichnet wurde. In der Hauptversammlung des Börsenvereins vom 25. September 1887 wurde beschlossen, noch strenger gegen die Schleuderer vorzugehen; und durch eine Bekanntmachung vom 17. Dezember 1887 veröffentlichte der Vorstand die Maßregeln, die er in dieser Beziehung ergreifen werde. Zu diesen Maßregeln gehört auch „Aufforderung im Börsenblatte, vollständige Auslieferungssperre gegen die Schleuderer eintreten zu lassen.“ Von dieser Maßregel hat dann in dem folgenden Jahre der Vorstand, abermals unter Bezeichnung der Handlung Mayer und Müller als Schleuderer, Gebrauch gemacht.

Hierauf hat nun die Handlung Mayer und Müller (die übrigens gar nicht bestreitet, ein Schleudergeschäft in dem obigen Sinne des Wortes betrieben zu haben) gegen zwei in Berlin wohnhafte Mitglieder des Vorstandes, die die gegen die Schleuderer gerichteten Erklärungen mit unterzeichnet hatten, wegen der ihnen dadurch zugefügten geschäftlichen Nachteile Klage auf Schadenersatz erhoben. Bei dem Landgerichte und bei dem Kammergerichte ist diese Klage abgewiesen worden. Das Urteil des Landgerichts vom 23. Juni 1889 spricht aus: „Beklagte haben, indem sie die fraglichen Maßregeln gegen die Klägerin zur Ausführung brachten, nur gemäß § 88 Einl. N. L.-N., die ihnen zustehenden Rechte in den gesetzlichen Schranken ausgeübt. Die Aufforderung an die Verleger im Börsenblatt, über Klägerin vollständige Auslieferungssperre eintreten zu lassen, ist, da sie weder formell noch materiell der klägerischen Handlung zu nahe tritt, durchaus erlaubt, denn es wird dadurch weder ein rechtlicher noch ein moralischer Zwang auf die Willensfreiheit der Verleger ausgeübt; es bleibt einem jeden derselben überlassen, nach seinem Befinden die Aufforderung zu befolgen oder sie abzulehnen.“ Das Urteil des Kammergerichts vom 4. März 1890 spricht aus: „Wenn der Vorstand an die Verleger die Aufforderung erlassen hat, der Klägerin nichts mehr zu liefern, so kann diese sich nicht darüber beschweren. Denn die Nichtlieferung war Sache der freien Entschließung der Verleger, und wenn dadurch der Klägerin ein Vorteil entging, so hatte sie doch auf diesen keinen Anspruch. Es bestand für ihn nur eine rechtlich nicht geschützte Aussicht, daß die Verleger den Geschäftsverkehr mit ihr fortsetzen würden, und deshalb war die Aufforderung der Beklagten, diesen Verkehr einzustellen, nicht widerrechtlich.“ Das sind sehr klare und verständige Entscheidungsgründe, und man sollte glauben, sie wären unwiderleglich.

Nun kam aber die Sache an das Reichsgericht, dessen erster Senat am 5. Juli 1890 ein Urteil gab. Dieses Urteil hob die Entscheidung des Kammergerichts auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurück. In den Entscheidungsgründen wurde der Klagenanspruch wenigstens teilweise für begründet erklärt. Zwar wurde ausgesprochen, daß der vom Börsenverein verfolgte Zweck, dem Schleuderbetriebe entgegenzutreten, durchaus erlaubt sei. Aber das vom Börsenverein gewählte Mittel sei nicht das richtige. Die Entscheidungsgründe, die dies darzulegen bestimmt sind, müssen wir wörtlich hierher setzen, weil sonst aus ihrer Besprechung leicht der Verdacht einer „Suggestion“ hervorgehen könnte. Zugleich geben diese Entscheidungsgründe (die übrigens nur etwa den fünften Teil des ganzen Urteils ausmachen) ein Bild von der Sprache, in der sich das Urteil bewegt, ein Punkt, auf den wir noch zurückkommen werden. Die Gründe lauten:

Ist seitens des Vorstandes des Börsenvereins an seine Mitglieder die Aufforderung ergangen, an die Klägerin überhaupt nichts mehr zu liefern, und ist

diese Aufforderung in dem bereits gekennzeichneten Sinne zu verstehen, so ist nicht abzusehen, wie dieser Maßregel die Bedeutung einer unter Erfolg versprechenden Umständen vorsätzlich bewirkten Veranstaltung, um der Klägerin den Betrieb des Sortimentbuchhandels überhaupt unmöglich zu machen, abgesprochen werden kann. Vermochte Klägerin Verlagsartikel überhaupt nicht mehr zu erlangen, so konnte sie solche auch nicht mehr vertreiben. Daß die Aufforderung sich nur an die Vereinsmitglieder richtete, rechtfertigt es nicht, diese Auffassung mit dem Hinweis darauf, daß danach noch Gewerbsgenossen verblieben, an welche die Aufforderung nicht gerichtet war, sodasß Klägerin immer noch von diesen Bücher beziehen konnte, abzulehnen.

Dem Börsenverein, einem Verein mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, mußte nach seiner ganzen Tendenz daran liegen, möglichst viele Gewerbsgenossen für seine Zwecke zu vereinigen und die Zahl der denselben Entgegenhandelnden möglichst zu vermindern. Je geringer die Zahl der Letztern wurde, desto vollkommener wirkte es gegen dieselben, wenn die Uebrigen der Aufforderung zur Sperre entsprachen. Die Beurteilung kann demnach nicht eine nach dem Maße fortschreitenden Gelingens der Lahmlegung des Geschäftsbetriebs verschiedene sein. Vielmehr kann es nur darauf ankommen, ob die Veranstaltung überhaupt zur Herbeiführung des Erfolges geeignet ist. Bei dieser Prüfung ist der Umstand, daß die Mitglieder der Aufforderung zu völliger Lieferungsperre nachzukommen nach den Satzungen nicht verpflichtet waren, nicht erheblich, sofern nur nach der autoritativen Stellung, welche der Börsenverein thatsächlich einnahm, eine erhebliche Wirkung seiner Aufforderung zu gewärtigen war. Wenn auch diese Unterbindung des Geschäftsverkehrs der Klägerin nur als Mittel für den Zweck der Einhaltung der vom Verein normirten Verkaufspreise seitens desselben gewollt war, so war sie doch eben als eine dauernde gewollt, so lange nicht Klägerin sich in irgend einer — bisher nicht zur Erörterung gekommenen — für die zukünftige Einhaltung jener Preise Gewähr bietenden Weise den Vereinsnormen unterwarf. Ein solches Handeln kann, sofern das Verhalten der Klägerin, gegen welches es gerichtet war, weder rechtswidrig noch unsittlich war, nicht für berechtigt erachtet werden.

War auch, wenn einmal der Börsenverein in Bezug auf den Kundenrabatt seinen Zweck als einen erlaubten verfolgen konnte, die Bekämpfung der denselben Entgegenhandelnden seine naturgemäße Aufgabe, so wird dem Gesichtspunkte, daß demselben danach doch auch Mittel zu solchem Kampfe zur Verfügung stehen müßten, schon in weitem Maße Rechnung getragen, wenn als nicht zu beanstandende Mittel des Kampfes neben dem Ausschluß der zu Bekämpfenden von den Vereinsanstalten und Vereinseinrichtungen die satzungsgemäße und durch die eventuelle Strafe des Ausschlusses, und der Behandlung gleich den zu Bekämpfenden bestärkte Verpflichtung der Mitglieder, denselben gegen den Willen der Verleger den Bezug ihres Verlags nicht zu vermitteln, sowie das etwaige Betreiben der Erlangung von Verlegererklärungen seitens des Vereins, wonach die Verleger ihren Verlag nicht oder nur mit verkürztem Rabatt den zu Bekämpfenden zukommen zu lassen erklärten, erachtet werden. Für die Nichtbeanstandung dieser Kampfmittel ist, was ihre Verschärfung durch eine eventuelle Betreibung der Verlegererklärungen anlangt, die Voraussetzung ausschlaggebend, daß die durch das Provozieren solcher Erklärungen geschehene Einwirkung nicht auf die Lieferungsperre im Gegenseite zur Lieferung mit Rabattverkürzung gerichtet, sondern die Wahl in dieser Beziehung in das Gutdünken der Verleger gestellt war. Hier entspricht das Mittel im Wesentlichen dem verfolgten Zweck. Klägerin unterbietet, wie behauptet ist,

andere Sortimentshandlungen beim Absatz der Bücher. Deshalb betreibt es der Verein, daß die Verleger ihr, bis sie dies unterläßt, nur mit entsprechender Rabattver kürzung liefern.

Nun mag dieses System des Kampfes Unvollkommenheiten haben, und es mag für den verfolgten Zweck von vollkommener Wirkung sein, wenn dem Entgegenhandelnden überhaupt jeder buchhändlerische Vertrieb unmöglich gemacht wird. Wenn es sich aber nicht um Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs handelt, sondern ein frei gewählter, wenn auch durchaus erlaubter und vielleicht sogar löblicher Zweck verfolgt wird, so kann selbst der Umstand, daß ein bestimmtes Mittel sich als das allein wirksame für den Zweck erweist, die Wahl dieses Mittels nicht rechtfertigen, wenn dieses ein rechtsverletzendes ist. In Veranstaltungen, mit welchen in für einen Erfolg geeigneter Weise vorsätzlich darauf abgezielt wird, einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit seiner Versorgung mit den Erzeugnissen, die er für seinen Gewerbebetrieb nicht entbehren kann und die auch, für den Eintritt in den Verkehr bestimmt, in einem für das Bedürfnis zureichenden Maße vorhanden sind, gänzlich zu verschließen, liegt, soweit sie ganz oder teilweise Erfolg haben, eine rechtswidrige Vermögensbeschädigung. Freilich sind die den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Erwartungen keine erworbene Vermögensstücke. Aber die Erhaltung und Nutzbarmachung eines Gewerbsvermögens beruht zu einem wesentlichen Teile darauf, daß natürliche Beziehungen des gewerblichen Lebens die natürlichen Wirkungen, die sich für alle gleichmäßig zu vollziehen pflegen, äußern. Wenn nun jemand diese natürlichen Wirkungen geüffentlich in anderer Weise als durch Bethätigung eines Konkurrenzbetriebes zum Nachteil eines bestimmten Gewerbetreibenden in der Absicht, dessen Gewerbebetrieb zu untergraben, verhindert, und dadurch dessen Gewerbsvermögen eine Beeinträchtigung erfährt, so liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Vermögensbeschädigung vor. Vergleiche § 8 Teil I Titel 6 des preussischen allgemeinen Landrechts, §§ 116, 121, 773, 774 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs. Rechtswidrig ist dieselbe, sobald der Beschädigende dazu kein Recht hat. Das in der Konkurrenzberechtigung liegende Recht, mittels des eignen Konkurrenzbetriebes in solche Beziehungen einzugreifen, kommt hier nicht in Frage, da die getroffenen Veranstaltungen keine der Klägerin ihre Beziehungen abwendig machenden Handlungen eines Konkurrenzbetriebes sind.

Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß bei Unterstellung der Kundgebung im Börsenblatte, daß gegen Klägerin Thatfachen vorlägen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschlußverfahrens nach sich ziehen würden, ferner einer sich anschließenden Kundgebung aller sich hieran knüpfenden Folgen, also des Ausschlusses von der Benutzung aller Vereinsanstalten und Vereinseinrichtungen, des Ausschlusses aller Geschäftspapiere der Klägerin von der Bestellanstalt, der Sortimentslieferungsenthaltung des Vereins Leipziger Kommissionäre, sei es nun speziell jeder einzelnen Folge oder im Wege eines zusammenfassenden Hinweises und endlich der Aufforderung zur vollständigen Lieferungssperre unter Mittheilung entsprechender Namenslisten an die Mitglieder, das Ganze sich als öffentliche Verhängung des Ausschlusses der Klägerin aus der Gemeinschaft der Gewerbsgenossen darstellen würde. (Hier folgen einige Ausführungen über die Publizität des Börsenblattes.) Daß die Kennzeichnung derjenigen Personen, gegen welche die Mitglieder entsprechend ihren Erklärungen und übernommenen Verpflichtungen verfahren sollen, nicht leicht anders als in einer für den gesamten Buchhandel unmittelbar offenkundig werdenden Art verfolgen kann, wäre eben nur die Konsequenz des eingeschlagenen Systemes, welches unherrechtigt wäre, wenn es eben nur in solcher Art

zur Geltung gebracht werden könnte. Nach dieser Art ließe sich der Eindruck eines öffentlich verkündeten Verdiktes mit Strafenverhängung nicht leugnen. Der Zulässigkeit solcher Maßregelungen widersprechen insbesondere Nichtmitglieder mit Recht. Sie verletzen das Recht auf Achtung der Person und das Ansehen des individuellen Geschäftsbetriebes, auf dessen Wahrung jeder Gewerbetreibende, so lange er nicht rechtswidrig oder unfittlich handelt, einen Anspruch hat. Es ist das Charakteristische des Mittels der Achterklärung, daß der Anlaß zu derselben gegen den peinlichen Eindruck, den die Anwendung des Mittels an sich in der Hand einer ansehnlichen Körperschaft hervorrufen, indem die betreffende Person als ein Gemiedener und zu Meidender gekennzeichnet wird, für die Genossen zurücktritt. Beim Gewerbetreibenden kommen aber noch ganz reale Momente in Betracht. Er wird nicht ohne Grund unansehnlich, wenn er öffentlich zu einem in den Verkehrsbeziehungen nach den verschiedensten Richtungen erheblich gehinderten Manne gemacht wird. Das Vertrauen in seine Fähigkeit, den Anforderungen von Kunden zu genügen, wird damit erschüttert. Eine unmittelbare oder analoge Anwendung des § 193 des Strafgesetzbuchs kann Anwendung finden, wenn der Verein das geschäftliche Verhalten des einzelnen Buchhändlers als unheilvoll oder rücksichtslos in Wort oder Schrift darstellt und hierbei der Geschäftsbetrieb desselben eine herabsetzende Beleuchtung erfährt. Aber das vom Verein frei gewählte System über das Nichtmitglied zu verhängender Maßregeln, welches das Nichtmitglied zu verletzen geeignet ist, stellt nicht die Wahrnehmung berechtigter Interessen dar, welche die Rechtsverletzung ausschließt oder für die Rechtsordnung indifferent erscheinen ließe.

Suchen wir aus dem Wortreichtum dieser Begründung den Kern herauszuschälen und in wenigen Worten wiederzugeben, so ist es folgender. Das Reichsgericht sagt: Der Zweck, den der Börsenverein verfolgt, die Preisschleuderei zu bekämpfen, ist erlaubt. Er hätte dazu auch das Mittel wählen können, daß er die Verleger aufforderte, an die Schleuderer entweder gar nicht oder nur mit verkürztem Rabatt zu liefern. Er hat aber seine Aufforderung auf Lieferungssperre im Gegensatz zur Lieferung mit Rabattverkürzung gerichtet. Das ist eine Achterklärung, durch die dem betroffenen Buchhändler sein Geschäftsbetrieb unmöglich gemacht wird. Eine solche Achterklärung ist rechtswidrig. Daß es in dem freien Willen der Verleger stand, der Aufforderung Folge zu geben, ist unwesentlich, weil der Börsenverein eine autoritative Stellung einnimmt. Einem Gewerbetreibenden dürfen nicht die natürlichen Bezugsquellen für seinen Gewerbebetrieb untergraben werden. Nur auf dem Wege des eignen Konkurrenzbetriebes kann ein Gewerbetreibender dem andern entgegentreten.

Mit dieser Entscheidung des Reichsgerichts kam die Sache wieder an das Kammergericht. Dieses eignete sich nun (wohl nicht ohne sacrificium intellectus) die Entscheidungsgründe des Reichsgerichts an und erklärte in dem Urteile vom 17. Februar 1891 die von dem Vorstande des Börsenvereins vor der Statutenänderung von 1887 erlassenen Aufforderungen, weil sie alternativ auf Nichtlieferung oder auf Lieferung unter verkürztem Rabatt gerichtet gewesen seien, für statthaft, die später ergangenen aber, weil sie allein auf Nicht-

lieferung gerichtet gewesen seien, für rechtswidrig. Darnach sprach es aus, daß der Anspruch der Klägerin auf Schadenersatz hinsichtlich der nach der Statutenänderung erfolgten Veröffentlichungen dem Grunde nach gerechtfertigt sei.

Auf die von den Verklagten erhobene Revision, der sich dann auch die Klägerin anschloß, kam nun die Sache nochmals an das Reichsgericht. Dieses wies aber durch Urteil vom 24. Juni 1891 unter wiederholtem Ausspruch seiner frühern Ansichten sowohl die Beschwerden der Verklagten als die der Klägerin zurück.

Wir wollen hier von vornherein erklären, daß wir in der wirtschaftlichen Frage, die die Unterströmung dieses Prozesses bildet, nicht unbedingt für die eine oder die andre Seite Partei nehmen. Wir lassen es dahingestellt sein, ob es zur Erhaltung eines gesunden Buchhandels wirklich notwendig sei, den den Sortimentshändlern gewährten Rabatt so hoch zu stellen, wie bei manchen Verlagsartikeln geschieht, und ob es nicht richtiger wäre, den Gewinn, den hiernach die Verleger den Sortimentern vielleicht allzu reichlich zuwenden, zu einem entsprechenden Teile dem Publikum durch Setzung geringerer Ladenpreise zukommen zu lassen. Wir beurteilen den vorliegenden Streit hier lediglich vom Rechtsstandpunkte.

Nach unserm Dafürhalten setzt sich die ergangene Entscheidung des Reichsgerichts in hohem Maße mit dem, was man juristisches Denken und Fühlen nennen kann, in Widerspruch. Und dies in einer Sache, die die Interessen eines zahlreichen, aus gebildeten Männern bestehenden Standes tief berührt.

Zuvörderst drängt sich die Frage auf: Wie kommt das Reichsgericht dazu, in dem großen, zwischen den Buchhändlern sich abspielenden gewerblichen Kampfe eine Unterscheidung zu machen zwischen der an die Verleger gerichteten Aufforderung, den Schleuderern gar nicht zu liefern oder nach Wahl gar nicht oder nur mit verkürztem Rabatt zu liefern? Die letztere Aufforderung erklärt es für statthaft, die erstere nicht. Welcher rechtliche Unterschied ist zwischen beiden? Für den gewöhnlichen Verstand ist das unbegreiflich! Das Reichsgericht sagt: „Die Schleuderer haben ein Recht darauf, zu Schleuderpreisen zu verkaufen.“ Unzweifelhaft! Niemand kann es ihnen wehren, natürlich vorausgesetzt, daß sie Bücher dazu haben. Zieht man daraus aber die Folgerung, daß die Schleuderer auch ein Recht darauf hätten, Bücher zu ihrem Schleuderbetriebe zu bekommen, dann wird dieses Recht eben so beeinträchtigt, wenn die Verleger erklären: „Wir liefern euch gar nicht,“ als wenn sie erklären: „Wir liefern euch nur zu einem Preise, bei dem ihr den Schleuderverkauf nicht mehr betreiben könnt.“ Das eine wie das andre hindert die Schleuderer an einem Betriebe, auf den sie doch nach Ansicht des Reichsgerichts ein unverletzliches Recht haben. Und wenn eine an die Verleger gerichtete Aufforderung, in der erstgedachten Weise zu verfahren, eine wider die Schleuderer begangene Rechtsverletzung ist, dann ist es auch eine Aufforderung der zweit-

gedachten Art, und ebenso eine Aufforderung, die den Verlegern die eine oder die andre Art des Handelns zur Wahl stellt, also dadurch für die Verleger immerhin einen Anreiz gewährt, gar nicht zu liefern. Warum nun soll das eine statthaft, das andre unstatthaft sein? Ist etwa das, was dem Börsenverein an „Kampfmitteln“ gestattet sein soll, eine von dem Ermessen des Reichsgerichts abhängige Gnadenfache?

Weit schwerer noch wiegt aber die durch das Urteil angeregte Frage: Hat denn irgend ein Gewerbetreibender ein Recht darauf, daß andre Gewerbetreibende ihm die Waren liefern, die er zu seinem Gewerbebedürfnisse bedarf? Die Bejahung dieser Frage würde dahin führen, daß jeder Gewerbetreibende, wenn ihm ein anderer den Verkauf solcher Waren verweigerte, gegen diesen eine Entschädigungsklage hätte. Man braucht diesen Gedanken nur auszusprechen, um seine ganze Ungeheuerlichkeit vor Augen zu haben.

Auf den Buchhandel angewendet, folgt aus diesen Sätzen: kein Verleger ist verpflichtet, irgend einem Sortimentshändler seine Werke zum Vertriebe zu überlassen. Er kann sie ihm verweigern, aus welchem Grunde er will. Und er kann sie ihm um so mehr verweigern, wenn der Sortimentler damit einen Geschäftsbetrieb übt, den der Verleger für den ganzen Buchhandel als verderblich ansieht.

Ist aber jeder Verleger berechtigt, einem Sortimentshändler die Lieferung von Werken zu verweigern, so kann auch die von einem Dritten ergehende Aufforderung, dies zu thun, unmöglich eine Rechtsverletzung sein, zumal wenn diese Aufforderung für die Aufgeförderten keine Nötigung enthält, ihr Folge zu leisten. Wenn das Reichsgericht sagt: die natürlichen Beziehungen des gewerblichen Lebens dürfen in ihren natürlichen Wirkungen, die sich für alle gleichmäßig zu vollziehen pflegen, von keiner Seite gehindert werden; und wenn es ferner sagt: bei der autoritativen Stellung des Vorstandes des Börsenvereins habe die von ihm ergangene Aufforderung die Bedeutung einer Aechtserklärung, die über keinen Gewerbetreibenden verhängt werden dürfe, so ist es wirklich schwer, solche Aussprüche eines höchsten Gerichtshofes ihrem wahren Werte nach zu charakterisiren.

Das Reichsgericht will freilich von seinem Satze, daß die natürlichen Wirkungen des gewerblichen Lebens nicht zum Nachteil einzelner Gewerbetreibender untergraben werden dürften, eine Ausnahme gestatten. Durch Bethätigung eines Konkurrenzbetriebes dürfe man auch einen andern Gewerbetreibenden schädigen. Aber läßt sich denn irgend verkennen, daß in dem vorliegenden Kampfe der Buchhändler ein Konkurrenzkampf größten Maßstabes enthalten ist? Was will denn die Mehrheit der Buchhändler, die ihre Vertretung in dem Börsenvereine findet? Sie will die Konkurrenz unterdrücken, die ihr nach ihrer Ansicht zum Verderben des Buchhandels die Schleuderer mit ihren Schleuderpreisen machen. Insofern ist es auch ganz unzweifelhaft,

daß der Vorstand des Börsenvereins als Vertreter berechtigter Interessen gehandelt hat. Versteht das Reichsgericht seinen Satz von der „Bethätigung eines Konkurrenzbetriebes“ dahin, daß die übrigen Buchhändler den Schleuderern nur dadurch entgegentreten dürften, daß auch sie zu Schleuderpreisen verkauften (!), so wollen wir dieser Ansicht nur folgenden einfachen Fall gegenüberstellen. Gesezt, in einer Stadt hat für gewisse Waren bisher nur ein Geschäft bestanden. Nun will ein zweiter Kaufmann für dieselben Waren ein Geschäft gründen. Er verlangt aber von dem ersten, daß dieser ihm die Waren dazu liefere. Dieser verweigert es. Darauf verklagt ihn jener wegen Störung in den natürlichen Beziehungen des gewerblichen Lebens auf Schadenersatz. Das Gericht verurteilt den Verklagten, weil dieser nur durch Bethätigung des eignen Konkurrenzbetriebes, nicht aber durch Verweigerung der Waren den Kläger an seinem Gewerbe hätte verhindern dürfen. Das wäre eine Entscheidung nach den Sätzen des Reichsgerichts. Daß die angezogenen Stellen des preussischen Landrechts und des sächsischen Gesetzbuchs so etwas nicht enthalten, wird wohl kaum jemandem zweifelhaft sein.

Auch noch bei einer andern Stelle seiner eignen Entscheidungsgründe hätten dem Reichsgericht wohl einige Bedenken gegen seine Entscheidung kommen können. Um darzulegen, daß der Geschäftsbetrieb der Schleuderer rechtlich unanfechtbar sei, wird in dem Urteile vom 24. Juni 1891 gesagt: „Ohne Eingriff in eine fremde Rechtssphäre kann von einer illoyalen Konkurrenz im Rechtsinne nicht gesprochen werden. In einem andern als dem Rechtsinne ist der Begriff auf dem Rechtsgebiete ohne Bedeutung. Es besteht für den Buchhändler keine Rechtspflicht, auf die Erhaltung seiner Konkurrenten in der Provinz oder darauf, daß für Autoren weniger kurrenter Werke ein lebenskräftiger Sortimentshandel wirksam bleiben kann, Bedacht zu nehmen.“ Das ist unzweifelhaft richtig. Aber eben so richtig ist es auch, daß keine Rechtspflicht für die Verleger besteht, durch Lieferung von Werken auf die Erhaltung der Schleuderer in ihrem Betriebe Bedacht zu nehmen, und daß auch, wenn sie diese Lieferung verweigern, oder wenn sie andre auffordern, dies zu thun, von einem Eingriff in die Rechtssphäre im Rechtsinne nicht gesprochen werden kann. Dem Rechte des einen steht das Recht des andern gegenüber, und man kann nicht jenes Recht hochhalten, dieses aber verurteilen. Nicht darauf kommt es an, ob die Schleuderer durch ihren Betrieb Rechte der andern Buchhändler verletzt haben, sondern darauf, ob die andern Buchhändler durch Verweigerung ihrer Verlagsartikel oder durch die Aufforderung zu dieser Verweigerung Rechte der Schleuderer verletzt haben.

So viel über den sachlichen Inhalt der Reichsgerichtsurteile. Wir haben aber auch noch ein Wort über ihre Sprache zu sagen. Oben sind bereits Proben dieser Sprache mitgeteilt worden. In dem daraus ersichtlichen Stile läuft das Urteil von 1890 durch elf, das Urteil von 1891 durch sieben eng-

gedruckte Spalten des in Großquartformat erscheinenden Börsenblattes hindurch. Wir glauben nicht zuviel zu sagen, wenn wir aussprechen, daß schon etwa der vierte Teil dieses Raumes ausgereicht hätte, alles Wesentliche eben so gut oder vielmehr weit klarer und deutlicher zu sagen. Manche der langgebauten Perioden sind bei einmaligem Durchlesen gar nicht zu verstehen. Nur mühsam kann man durch Auseinanderlegung der unzähligen ineinander verschlungenen Sätze ein Verständnis dafür gewinnen, was damit gesagt sein soll. Man wird dadurch unwillkürlich an den Geschäftsstil vergangener Jahrhunderte erinnert. Ist denn bei unserm höchsten Gerichtshofe der Sinn für deutsche Sprache und für Kürze des Ausdrucks noch nicht so lebendig geworden, daß solche Ausarbeitungen nicht in die Öffentlichkeit ergehen?

Sehen wir endlich auf den Erfolg der Reichsgerichtsentscheidung, so ist dieser für den großen Kampf, in den sie einzugreifen bestimmt ist, äußerst gering. Der Vorstand des Börsenvereins darf die Verleger nun nicht mehr auffordern, an die Schleuderer gar nicht zu liefern. Aber er darf sie auffordern, entweder gar nicht oder gegen verkürzten Rabatt zu liefern. (Nach einer Bemerkung im Börsenblatte hat der Vorstand schon seit der Ostermesse 1889 nur in der letztern Weise verfahren.) Was für ein Unterschied ist nun praktisch zwischen beiden Aufforderungen? Verleger, die sich an dem Kampfe mit Eifer beteiligen wollen, werden auch nach einer Aufforderung der zweiten Art gar nicht liefern. Solche, die das nicht wollen, würden auch nach einer Aufforderung der ersten Art den Schleuderern Werke geliefert haben, sei es gegen vollen oder gegen verkürzten Rabatt. Die ganze Entscheidung ist also in dieser Beziehung *de lana caprina* ergangen.

Immerhin ist es aber doch von Bedeutung, daß Männer, die in der berechtigten Überzeugung gehandelt haben, etwas völlig erlaubtes zu thun und für ihre Berufsgenossen eine Pflicht zu erfüllen, durch einen Ausspruch des höchsten Gerichtshofs für Leute, die rechtswidrig gehandelt haben, erklärt werden, und daß sie deshalb an einen solchen, der sich durch seinen Betrieb mit der großen Mehrzahl seiner Berufsgenossen in Widerspruch gesetzt hat, eine Entschädigung zahlen sollen, darnach auch einen namhaften Teil der nicht unbedeutenden Prozeßkosten zu tragen haben werden. Vielleicht ist es von allgemeinem Interesse, wenn wir, um ein Bild von dem heutigen Prozeßverfahren zu geben, auch auf diesen letztern Punkt noch etwas näher eingehen.

Der hier besprochene Prozeß ist durchaus nicht verwickelt. Abgesehen von dem Betrage der geforderten Entschädigung sind die thatsächlichen Verhältnisse völlig unbestritten. Es hat daher auch bisher kein Beweisverfahren (das oft die Prozesse sehr verteuert) stattgefunden. Wenn wir nun versuchen, die bisher entstandnen Kosten zu berechnen, so müssen wir natürlich von der Berechnung aller Nebengebühren absehen, da uns hierfür der Stoff fehlt. Sind die Anwaltschriften ebenso ausführlich ausgefallen, wie die fünf

Urteile, so werden schon die in dem Prozeß erwachsenen Schreibgebühren nicht ganz gering sein. Berechnen wir aber nur die Hauptsätze der Gebühren, so ergibt sich folgendes. Die Klägerin hatte ihren angeblichen Schaden auf 27 899 Mark 79 Pfennige berechnet, erklärte aber, davon nur 1600 Mark einklagen zu wollen. Diese Summe würde also für die Höhe der Kosten maßgebend gewesen sein, wenn nicht die Beklagten sofort Widerklage erhoben hätten, darauf gerichtet, festzustellen, daß sie die berechneten 27 899 Mark nicht schuldig seien. Welches Interesse die Beklagten bei Erhebung dieser Widerklage hatten, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls hatte sie die Folge, daß nun diese größere Summe für die Gebühren maßgebend wurde. Darnach betrugen die Kosten erster Instanz allein für die beiden Anwälte 400 Mark, für das Gericht 360 Mark, zusammen 760 Mark. In der Berufungsinstanz erklärte dann die Klägerin, daß sie ihren Entschädigungsanspruch überhaupt auf 2100 Mark beschränke. Darnach wurde für den weiteren Verlauf des Prozesses diese Summe maßgebend. Darnach betrugen die Kosten beim Kammergericht an Anwaltsgebühren 144 Mark, an Gerichtsgebühren 88 Mark, zusammen 232 Mark; die Kosten beim Reichsgerichte an Anwaltsgebühren 187 Mark, an Gerichtsgebühren 88 Mark, zusammen 275 Mark. In den ersten beiden Instanzen war die Klägerin zu sämtlichen Kosten verurteilt worden. Das Reichsgericht hob diese Verurteilung insoweit auf, daß es nur in Betreff von vierzehn Fünfteln der Kosten erster Instanz und der Hälfte der Kosten zweiter Instanz bei der Verurteilung der Klägerin verblieb. Im übrigen wurde die Entscheidung über die Kosten dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Da nun das Reichsgericht, wie dies in der großen Mehrzahl der Fälle bei ihm üblich ist, den entscheidenden Auspruch nicht selbst gab, sondern nötig fand, die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen, so kam es nun bei dem Kammergericht von neuem zur Verhandlung. Bei dieser durften die Anwälte (nach einer gesetzlichen Bestimmung) die Verhandlungsgebühr nicht noch einmal beziehen, und daher beschränken sich in dieser Instanz die Kosten auf die Gerichtsgebühren im Betrage von 88 Mark. In der hierauf folgenden neuen Instanz beim Reichsgericht entstanden wiederum, wie früher, 275 Mark Kosten. Das Reichsgericht legte diese Kosten zu zwei Dritteln den Beklagten, zu einem Drittel der Klägerin auf.

So ist denn dieser Prozeß, der schon über zwei Jahre gedauert hat, bisher durch fünf Instanzen gegangen. Es sind fünf Urteile darin gegeben worden, die zusammen vierzig Spalten in Großquartformat füllen. Der Prozeß hat allein an Hauptgebühren 1630 Mark gekostet. Und doch ist die Hauptfrage, auf die sich die bisherigen Entscheidungen beschränkt haben, im Grunde genommen so einfach, daß sie für jeden natürlich denkenden Menschen in wenigen Sätzen hätte beantwortet werden können. Nur bei der Justiz ist es möglich, so einfache Dinge mit solchen Weitläufigkeiten zu behandeln. Mit diesen fünf

Verhandlungen und Urteilen ist aber die Sache noch nicht abgethan. Schon bei der ersten Verhandlung hatte das Kammergericht durch Gerichtsbeschluss angeordnet, daß die Verhandlung zunächst auf den Grund des Anspruchs beschränkt werden solle. Darnach ist denn auch bis jetzt nur über den Grund des Anspruchs entschieden worden. Über den Anspruch selbst, d. h. über die Frage, welchen Betrag die Verklagten der Klägerin als Entschädigung zu zahlen haben, muß nun noch ein neuer Prozeß geführt werden. Der Entschädigungsanspruch wird schwer zu begründen sein; und wenn es der Klägerin nicht gelingen sollte, nachzuweisen, daß ihr überhaupt ein Schaden zugefügt worden sei, so würde auch der ganze bisherige Prozeß um nichts geführt sein. Kommt es aber zu dem neuen Prozesse, so kann dieser wieder eben so lange dauern und eben so oft durch die Instanzen laufen, wie der bisherige. Er kann dann auch ebenso teuer, und wenn Beweisverhandlungen gepflogen werden, noch weit teurer werden.

Das sind die Segnungen des heutigen Rechtsverfahrens und der heutigen Jurisprudenz.



Albrecht Dürer

Von Konrad Lange



Der größte Künstler Deutschlands hat einen neuen Biographen gefunden. Anton Springer hat uns noch kurz vor seinem zu frühen Tode mit einer Biographie Dürers beschenkt.*) Wie manchmal mußte ich beim Lesen des Buches zurückdenken an den Winter 1876/77, wo der gefeierte Lehrer, damals noch in voller Kraft, vor seinen Leipziger Schülern ein Bild von Dürers Schaffen entwarf, nicht das selbe, das jetzt vor uns liegt, aber ein ebenso fesselndes, belebt noch durch den Zauber seiner Rede, seines ganzen Wesens. Von neuem ist mir dabei wieder klar geworden, daß Springers Bedeutung nur zum geringern Teil in seinen Schriften weiterlebt. Von der plastischen Kraft und Eindringlichkeit seiner Sprache giebt das gedruckte Wort nur einen schwachen Abglanz. Mit seiner ganzen Persönlichkeit trat er ein für das, was er sagte. Nicht leere Thatsachen wollte er mitteilen, sondern Überzeugungen, Gefühle. Nur wer sich dessen immer bewußt bleibt, hat das Recht, an seinen gedruckten Worten Kritik zu üben.

*) Albrecht Dürer von Anton Springer. Mit Tafeln und Illustrationen im Text. Berlin, Grotische Verlagsbuchhandlung, 1892. (184 S.)